



Antragsteller (gesetzlicher Vertreter bei Minderjährigen)

Vorname / Name	Name des Minderjährigen
Geburtsdatum	Geburtsdatum des Minderjährigen
Straße / Hausnummer	PLZ / Ort
E-Mail	Mobil

Pandas (3-6 Jahre)

12 Monate - 14,75 EUR/ Woche

6 Monate - 17,25 EUR/ Woche

Täglicher Unterricht - All-Inklusive

24 Monate - 17,25 EUR/ Woche

12 Monate - 19,75 EUR/ Woche

6 Monate - 24,75 EUR/ Woche

weitere Familienmitglieder

+1 Familienmitglied = +12 EUR/ Woche

Vorname / Name	Geburtsdatum
----------------	--------------

+2 Familienmitglieder = +16 EUR/ Woche

Vorname / Name	Geburtsdatum
----------------	--------------

+3 oder mehr = +20 EUR/ Woche

Vorname / Name	Geburtsdatum
----------------	--------------

Während der Vertragslaufzeit wird der Beitrag gemäß der gewählten Aufnahmeart erstmalig zum Zeitpunkt der Anmeldung, danach immer wöchentlich durch die Taunusfighter Academy e.V. abgebucht. Nach Ablauf der Erstlaufzeit gilt eine einmonatige Kündigungsfrist jeweils zum Ende eines Monats. Bei Anmeldung wird eine einmalige Anmeldegebühr von 49,00 EUR durch die Taunusfighter Academy e.V. abgebucht.

Hiermit willigt der Antragssteller ein, dass die Taunusfighter Academy e.V. die personenbezogenen Daten sowie die des/r Kindes/r für Mitgliedspflege verwenden dürfen. Der Antragssteller wird Mitglied der Taunusfighter Idstein e.V. Die Mitgliedschaft i.h.v. 32,00 EUR für Erwachsene und 22,00 EUR für Jugendliche wird durch den Taunusfighter Idstein e.V. Einmal Jährlich abgebucht. Weitere Informationen unter www.taunusfighter-idstein.de

Datenschutzbestimmung

Taunusfighter Academy e.V. erhebt, verarbeitet und nutzt personenbezogene Daten des Mitglieds (einschließlich seines Fotos) selbst oder durch weisungsgebundene Dritte, soweit dies der Zweckbestimmung des Vertragsverhältnisses dient. Der Nutzung persönlicher Daten kann das Mitglied jederzeit schriftlich widersprechen. Die oben aufgeführten Beiträge und die umseitigen Geschäftsbedingungen habe ich zur Kenntnis genommen, akzeptiere diese und möchte Kunde/Mitglied werden.

Ort / Datum

Unterschrift Antragsteller/ges. Vertreter

Aufnahmebestätigung

SEPA-Lastschriftmandat

Hiermit ermächtige ich die Taunusfighter Academy e.V. mit der Gläubiger-ID DE94ZZZ00002138970 mittels Lastschrift die Mitgliedsbeiträge von meinem unten aufgeführten Bankkonto einzuziehen. Mein Kreditinstitut weise ich an, die von meinem Konto vereinbarten Lastschriften einzulösen. Hinweis: Ich kann innerhalb von acht Wochen, beginnend mit dem Belastungsdatum, die Erstattung des belasteten Betrages verlangen. Es gelten dabei die mit meinem Kreditinstitut vereinbarten Bedingungen.

Kontoinhaber:

Konto/IBAN:

BLZ/BIC:

Unterschrift Kontoinhaber:

Vertragbedingungen

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN



TAUNUS FIGHTER
E.V.

1. Vertragsschluss

1.1 Nutzungsumfang: Das Mitglied ist zur gemeinschaftlichen Mitbenutzung sämtlicher Einrichtungen der Clubräume des im Vertrag genannten Anbieters berechtigt. Die Beiträge umfassen daher die Mitbenutzung der Clubräume/Dojos sämtlicher im Vertrag genannter Sportclub-Standorte und die Teilnahme an deren angebotenen Kurse, sowie die Teilnahme an sportlichen und geselligen Aktivitäten dieser Clubs/Dojos. Das Mitglied hat die Möglichkeit in sämtlichen Partner-Clubs/Dojos der „Taunusfighter“ am Unterricht teilzunehmen. Sämtliche Clubs/Dojos bzw. Partner und Franchise-Unternehmer sind im Vertrag aufgelistet und auch im Internet unter www.taunusfighter-idstein.de einsehbar.

1.2 Jugendliche und Kinder: Für Jugendliche und Kinder vor Vollendung des 18. Lebensjahres ist eine Mitgliedschaft nur mit Einwilligung der Erziehungsberechtigten möglich.

2. Studionutzung

2.1 Hausordnung: Bei Nutzung des Studios unterliegt das Mitglied der in dem Studio jeweils geltenden Hausordnung. Die Hausordnung enthält insbesondere Regelungen zur zulässigen Nutzung der Geräte/des Clubs/Dojos und zur Wahrung der Rechte anderer Mitglieder. Das Personal ist befugt, soweit dies zur Aufrechterhaltung eines geordneten Betriebes des Clubs/Dojos, der Ordnung und Sicherheit oder Einhaltung der Hausordnung nötig ist, im Einzelfall Weisungen zu erteilen. Das Mitglied wird den Weisungen Folge leisten.

2.2 Sporttauglichkeit: Eine volle Sporttauglichkeit ist zur Nutzung der Mitgliedsrechte grundsätzlich nicht erforderlich. Für körperlich verletzte oder geschwächte Personen (besonders bei Rücken-, Knie- und Kreislaufbeschwerden) werden innerhalb der ausgehängten, veränderlichen Öffnungszeiten spezielle Unterrichtseinheiten von qualifizierten Mitarbeitern des Anbieters angeboten.

2.3 Nichtnutzung: Eine Nichtnutzung der Clubs durch das Mitglied berechtigt nicht zur Kürzung, Minderung oder Rückforderung des Beitrags, sofern die Gründe dafür in der Person des Mitglieds liegen. Hiervon bleibt die Kündigung aus wichtigem Grund unberührt, bspw. bei erheblicher Krankheit, die eine weitere Nutzung der Sportangebote nicht zulässt und deren Ende nicht abzusehen ist. Für eine Kündigung aus wichtigem Grund fällt eine Bearbeitungsgebühr von EUR 199,- an.

2.4 Anwendung der erlernten Technik: Das Mitglied versichert, dass es die in den Kampfsportkursen erlernten Techniken nur beim Sportlichen Wettkampf, bei Trainingseinheiten in der Kampfsportakademie oder im Sinne des Notwehrparagrafen §32 StGB anwenden wird.

3. Pflichten des Mitglieds

3.1 Änderung persönlicher Angaben: Änderungen vertragsrelevanter Daten wie Name, Adresse, Bankverbindung, etc. hat das Mitglied dem Anbieter unverzüglich mitzuteilen. Kosten, welche dem Anbieter dadurch entstehen, dass das Mitglied die Änderung der Daten nicht unverzüglich mitteilt, sind vom Mitglied zu tragen.

3.2 Unübertragbarkeit der Mitgliedschaft: Die Mitgliedschaft bei der „Taunus Academy e.K.“ ist persönlich und kann nicht übertragen werden.

4. Verhalten im Club/Dojo

4.1 Konsumverbote / verbotene Gegenstände: Es ist nicht gestattet, im Club/Dojo zu rauchen oder Suchtgifte zu konsumieren. Ferner ist dem Mitglied das Mitbringen verschreibungspflichtiger Arzneimittel, die nicht dem persönlichen und ärztlich verordneten Gebrauch des Mitglieds dienen, und/ oder sonstiger Mittel, welche die körperliche Leistungsfähigkeit des Mitglieds erhöhen sollen (z.B. Anabolika), in den Clubs/Dojos untersagt. Gleichzeitig ist es dem Mitglied untersagt, solche Mittel entgeltlich oder unentgeltlich Dritten im Club/Dojo anzubieten, zu verschaffen oder in sonstiger Weise zugänglich zu machen. Im Falle eines Verstoßes gegen diese Bestimmungen ist die „Kampfsportakademie“ berechtigt, den Mitgliedsvertrag mit sofortiger Wirkung zu kündigen und/oder Schadensersatz in Höhe von EUR 500,- geltend zu machen.

4.2 Begleitpersonen: Das Mitbringen von Begleitpersonen, auch Kindern, sowie Tieren im Club/Dojo ist nur im Wartebereich gestattet. Die Trainings-/ Unterrichtsfäche ist nur für Mitglieder zugänglich.

5. Mitgliedsbeiträge und Zahlungsverzug

5.1 Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge: Die monatlichen Mitgliedsbeiträge werden jeweils zum Ersten bzw. eines 15. eines jeden Kalendermonat zur Zahlung fällig, soweit vertraglich nichts anderes vereinbart ist. Einmalzahlungen wie die Aufnahmegebühr werden zu Beginn der Mitgliedschaft fällig. Die jährliche Verbands- und Lehrerspauhschale wird zum 01.01 eines jeden Jahres fällig. Die Verbands- und Lehrerspauhschale wird immer für ein komplettes Jahr fällig, unabhängig vom Vertragsbeginn oder Vertragsende. Das Mitglied ist verpflichtet, dafür zu sorgen, dass sein Girokonto zum Zeitpunkt der Abbuchung die erforderliche Deckung aufweist. Ist die Abbuchung nicht möglich, sind die dadurch entstandenen zusätzlichen Kosten vom Mitglied zu tragen.

5.2 Zahlungsverzug: Befindet sich das Mitglied mit der Zahlung eines Betrages, der zwei Monatsbeiträgen entspricht, schuldhaft in Verzug, bspw. wenn die Abbuchung des Mitglieds wegen Verschulden des Mitglieds nicht durchführbar ist, so ist der Anbieter berechtigt, den Schulungsvertrag fristlos aus wichtigem Grund zu kündigen. In diesem Falle werden die gesamten Beiträge bis zum nächst möglichen Kündigungstermin sofort zur Zahlung fällig.

5.3 Zusätzliche Kosten: Der Mitgliedsbeitrag umfasst nicht das Entgelt für die Inanspruchnahme von zusätzlich angebotenen Produkten und Leistungen. Für das Mitglied können bei Inanspruchnahme dieser zusätzlichen Leistungen weitere Kosten anfallen.

6. Kündigung, Stilllegung und Dauer der Mitgliedschaft

6.1 Stilllegung des Vertrages: Die Vereinbarung kann im gegenseitigen Einverständnis bei nachgewiesener Krankheit, Schwangerschaft, Bundeswehr oder vergleichbaren Verhinderungsgründen für einen im Voraus bestimmten Zeitraum ausgesetzt werden. Aussetzungszeiträume bleiben bei der vereinbarten Vertragslaufzeit unberücksichtigt. Die ordentliche Kündigungsmöglichkeit sowie die vereinbarte Kündigungsfrist verschieben sich um die Dauer der vereinbarten Aussetzungszeiten. Ein außerordentliches Kündigungsrecht bleibt hiervon unberührt. Wird der Betrieb des Studios aus Gründen höherer Gewalt, insbesondere aus epidemiologischen Gründen, durch Hoheitsakt zeitweise untersagt, so wird das Vertragsverhältnis für diese Dauer unterbrochen. Während dessen ruhen die wechselseitigen vertraglichen Rechte und Pflichten. Von der Unterbrechung erfasst ist ferner die Vertragslaufzeit, so dass sich das zum Zeitpunkt der Schließungsanordnung bestehende nächstmögliche ordentliche Vertragsende um die Unterbrechungsdauer nach hinten verschiebt. Dies gilt nicht, soweit das Studio die Schließungsanordnung zu vertreten hat oder die Unterbrechung der Vertragslaufzeit für den Kunden unzumutbar ist. Das Recht zur außerordentlichen Kündigung bleibt hiervon unberührt.

6.2 Kündigung: Wird der Vertrag nicht unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 6 Wochen vor Ablauf der Grundlaufzeit gekündigt, verlängert er sich auf unbestimmte Zeit und kann dann jederzeit mit einer Frist von einem Monat gekündigt werden. Kündigungen bedürfen der Textform.

6.3 Form: Mündliche Nebenabreden bestehen nicht. Sämtliche Änderungen oder Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform. Sind oder wurden Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam oder eine in Zukunft aufgenommene Bestimmung unwirksam oder undurchführbar, so wird hiervon die Wirksamkeit aller sonstigen Bestimmungen nicht berührt.

7. Datenschutz

Die „Taunus Academy e.K.“ erheben, speichern, verarbeiten und nutzen personenbezogene Daten des Mitglieds (einschließlich seines Fotos) selbst oder durch weisungsgebundene Dienstleister, soweit dies der Zweckbestimmung des Vertragsverhältnisses dient oder zur Aufklärung von Straftaten erforderlich ist. Der Nutzung persönlicher Daten kann das Mitglied jederzeit schriftlich widersprechen.

§1 Grundsatz

Diese Beitragsordnung ist nicht Bestandteil der Satzung. Sie regelt die Beitragsverpflichtungen der Mitglieder sowie die Gebühren und Umlagen. Sie kann nur von der Mitgliederversammlung des Vereins geändert werden. §2 Beschlüsse

(1) Die Mitgliederversammlung beschließt die Höhe des Beitrags, die Aufnahmegebühr und Umlagen. Der Vorstand legt die Gebühren fest.

(2) Die festgesetzten Beträge werden erstmalig zum Zeitpunkt der Anmeldung, danach jährlich zum 01.01. eines Jahres erhoben, in dem der Beschluss gefasst wurde. Durch Beschluss der Mitgliederversammlung kann auch ein anderer Termin festgelegt werden.

§3 Beiträge Beitragsklasse Mitgliedsform Beitragshöhe

pro Jahr in EUR

01 Jugendliche bis 18 Jahre 22,-

02 Erwachsene 32,-

03 Ehrenmitglieder/Härtefallregelung o.B.

04 Familienbeitrag (bis 4 Personen) 37,-

05 Familienbeitrag (ab 5 Personen) 41,-

06 Passive Mitglieder 11,-

(1) Für die Beitragshöhe ist der am Fälligkeitstag bestehende Mitgliederstatus maßgebend.

(2) Ermäßigte Beitragsformen der Beitragsklasse 03 müssen beantragt, die Begründung mit entsprechenden Unterlagen nachgewiesen werden. Der Vorstand entscheidet über die Einstufung im Rahmen der von der Mitgliederversammlung vorgegebenen Beträge.

(3) Änderungen der persönlichen Angaben sind schnellstmöglich mitzuteilen, insbesondere bei Inanspruchnahme der Beitragsklassen 03.

(4) Der Mitgliedsbeitrag enthält die Beiträge für die Sportversicherung des Landessportbundes Hessen e.V. (lsb h), die Verwaltungsberufsgenossenschaft und die GEMA in Höhe der vom lsb h festgelegten Sätze.

(5) Mitgliedsbeiträge, Gebühren und Umlagen werden im SEPA-Basis-Lastschriftverfahren eingezogen. Das Mitglied hat sich hierzu bei Eintritt in den Verein zu verpflichten, ein SEPA-Lastschriftmandat zu erteilen sowie für eine ausreichende Deckung des bezogenen Kontos zu sorgen.

Wir ziehen den Mitgliedsbeitrag unter Angabe unserer Gläubiger-ID DE89510917000024262308 und der Mandatsreferenz (interne Vereins-Mitgliedsnummer) erstmalig zum Zeitpunkt der Anmeldung, danach jährlich zum 01.01. eines Jahres ein. Fällt dieser nicht auf einen Bankarbeitstag, erfolgt der Einzug am unmittelbar darauffolgenden Bankarbeitstag

(6) Das Mitglied hat für eine pünktliche Entrichtung des Beitrages, der Gebühren und Umlagen Sorge zu tragen. Mitgliedsbeiträge, Gebühren und Umlagen sind an den Verein zur Zahlung spätestens fällig am 1. eines laufenden Monats und müssen bis zu diesem Zeitpunkt auf dem Konto des Vereins eingegangen sein. Ist der Beitrag zu diesem Zeitpunkt bei dem Verein nicht eingegangen, befindet sich das Mitglied mit seiner Zahlungsverpflichtung in Verzug. Der ausstehende Beitrag wird dann mit 10 % Zinsen auf die Beitragsforderung für jeden Tag des Verzuges verzinst. Weist das Konto eines Mitglieds zum Zeitpunkt der Abbuchung des Beitrages / der Gebühren / der Umlage keine Deckung auf, so haftet das Mitglied dem Verein gegenüber für sämtliche dem Verein mit der Beitragseinziehung sowie eventuelle Rücklastschriften entstehende Kosten. Dies gilt auch für den Fall, dass ein bezogenes Konto erloschen ist und das Mitglied dies dem Verein nicht mitgeteilt hat. Der Verein kann durch den Vorstand weiter ein Strafgeld bis zu € 50,00 je Einzelfall verhängen.

(7) Auf begründeten Antrag eines Mitglieds kann der Vorstand beschließen, dass der Mitgliedsbeitrag zeitweilig verringert oder gestundet wird. In besonders schwierigen Situationen für ein Mitglied kann der Vorstand beschließen, dass auf Aufnahmegebühr und/oder Beitrag befristet verzichtet wird. Ein Rechtsanspruch auf Ratenzahlung und/oder Stundung der Beitragsschuld besteht nicht.

(8) Abteilungen können auf Beschluss der Abteilungsversammlung und mit Zustimmung des Gesamtvorstandes gesonderte Abteilungsbeiträge zur Deckung von Mehrausgaben erheben. Mitglieder sind bei Eintritt in die Abteilung darüber zu informieren.

§4 Gebühren

(1) Für zusätzliche Sportangebote (Workshops, Rehabilitationsprogramme, usw.) können gesonderte Gebühren erhoben werden, die im Einzelnen festzulegen sind.

(2) Die Beitrags-, Gebühren und Umlagenerhebung erfolgt durch Datenverarbeitung (EDV). Die personengeschützten Daten der Mitglieder werden nach dem Bundesdatenschutzgesetz gespeichert.

§5 Vereinskonto

IBAN: DE89510917000024262308

BIC: VRBUDE 51

Kreditinstitut: VR Bank Untertaunus

Überweisung auf andere Konten sind nicht zulässig und werden nicht als Zahlungen anerkannt.

§6 Vereinsaustritt

Der freiwillige Austritt muss schriftlich per Einschreiben dem Vorstand gegenüber erklärt werden. Er ist nur unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von sechs Wochen vor Ablauf eines Kalenderjahres möglich. Die Mitgliedschaft ist nicht übertragbar.

Stand: August 2018